

ALPINA-RAFTING

Abenteuer und mehr...e.K.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MIETBOOTE, AUSTRÜSTUNG UND OUTDOORZUBEHÖR

Sehr geehrter Bootsfahrer,

wir freuen uns, dass Sie sich entschlossen haben, Ihre nächste Bootstour mit einen oder mehreren Booten von **ALPINA-RAFTING Abenteuer und mehr ...e.K.** zu buchen. Wir setzen unsere jahrelange Erfahrung ein, um Ihnen ein rundum gelungenes Erlebnis zu ermöglichen.

Hierzu gehören jedoch auch rechtliche Vereinbarungen, wie Sie nachfolgend in unseren Geschäftsbedingungen für Mietboote, Ausrüstung und Outdoorzubehör dargelegt sind. Wir empfehlen Ihnen diese vor Abschluss eines Mietvertrages sorgfältig zu lesen. In Ergänzung der Vertragsbedingungen für Mietgegenstände werden nachfolgende Bedingungen vereinbart.

1.0. Anmeldung, Vertragsabschluß, Bezahlung

1.1. Mit der Anmeldung bieten Sie **Alpina-Rafting Abenteuer und mehr ...e.K.** den Abschluss eines Mietvertrages für Boote, Ausrüstung und Outdoorzubehör **verbindlich** an. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen.

Die Person, auf deren Name (Ausweis, Pass) das Material ausgeliehen wurde, verpflichtet sich, unsere Geschäftsbedingungen für Mietboote, Ausrüstung und Outdoorzubehör allen Teilnehmern vor der Fahrt bekannt zu geben.

1.2. Der Mietvertrag kommt durch Annahme in Form **unserer Mietbestätigung** zustande.

1.3. Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung von 50% des Mietpreises für Boote, Ausrüstung und Outdoorzubehör zu leisten. Der Restbetrag (zzgl. Kautions) ist spätestens am Tag der Abholung bzw. Zuführung des gemieteten Materials zu bezahlen.

1.4. Bei kurzfristigen Buchungen bis 14 Tage vor Termin ist der Gesamtbetrag sofort bei der Anmeldung fällig. Zahlungen (zzgl. Kautions) müssen vor Antritt der Tour, 100% in Bar oder Unbar bezahlt sein.

1.5. Ohne vollständige und rechtzeitige Zahlung des Gesamtpreises (zzgl. Kautions) ist **Alpina-Rafting Abenteuer und mehr ...e.K.** berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB an seiner geschuldeten Leistung auszuüben und Sie damit von dem Mietvertrag auszuschließen.

Damit Ihre Veranstaltung aufgrund eines Zahlungsverzugs nicht gefährdet wird, empfehlen wir die sofortige und vollständige Zahlung des Mietpreises nach Erhalt der Mietbestätigung bzw. der Rechnung.

1.6. Mit Ihrer Anmeldung erfassen wir die von Ihnen an uns übermittelten Daten. Diese werden ausschließlich zur Abwicklung und zur Kundenbetreuung verwendet.

2.0. Leistungen und Preise

2.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen und Preise ergibt sich aus der Mietvereinbarung von **Alpina-Rafting Abenteuer und mehr...e.K.** .

Noch 2.1. Änderungen, die nach Vertragsabschluß notwendig werden, sind nur nach Rücksprache mit uns gestattet. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

2.2. Überprüfung

Der Mieter überprüft bei Übergabe der Boote, Ausrüstung und Outdoorzubehör die Vollständigkeit und den einwandfreien Zustand. Da es keine 100%ige Sicherheit für die Dichtheit der Boote geben kann, muss der Mieter kleine Reparaturen (mit Reparatur-Set) in Kauf nehmen.

2.3. Der Vermieter hat das Recht, ein der Bestellung gleichwertiges Ersatzboot anzubieten.

2.4. Die Kautions beträgt 50% des Mietpreises für Boote, Ausrüstung und Outdoorzubehör.

3.0. Haftung

3.1. Die Mietgegenstände sind nicht versichert. Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust haftet der Mieter für die Beschaffung (Wiederbeschaffungswert) bzw. Instandsetzung und dessen Ausfall im vollen Umfang. Bei Beschädigungen an ausgeliehenen Gegenständen, die deren Funktionsumfang stark mindern. Müssen diese auf Kosten des Ausleihers bei einer entsprechenden Fachwerkstatt wieder hergestellt werden.

3.2. Boote dürfen auf keinen Fall mit Kompressoren (z.B. von der Tankstelle für Autoreifen) aufgeblasen werden. Dieses ist nachzuweisen. Bei einer Beschädigung durch Kompressorenschaden hat der Mieter das Boot zum Neupreis zu ersetzen.

4.0. Rücktritt, Umbuchung

4.1. Sie können jederzeit aus dem Mietvertrag zurücktreten. Maßgeblich hierbei ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Treten Sie vom Veranstaltungsvertrag zurück, können wir nach Wahl entweder die Rücktrittsentschädigung entsprechend §651 i Abs. 2 BGB berechnen oder die folgenden pauschalierten Rücktrittskosten geltend machen:

| | | |
|----------------------|--|----------------------|
| Bis 30 Tage | vor Abhol- Liefertermin | 30% des Mietpreises |
| ab 29. Tag - 15. Tag | vor Abhol- Liefertermin | 50% des Mietpreises |
| ab 14. Tag - 5. Tag | vor Abhol- Liefertermin | 70% des Mietpreises |
| ab 4. Tag - Tag | vor Abhol- Liefertermin oder Nichtabholung | 100% des Mietpreises |

4.2. Umbuchung

Nehmen Sie nach der Buchung des Mietvertrages Änderungen vor, wie Termin, Ziel, Verpflegung, Unterkunft usw., so erheben wir Ersatz der hierfür entstandenen Mehrkosten. Wir berechnen eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Mietpreises mindestens jedoch EUR 30,00 bis 30 Tage vor Antritt der Tour. Umbuchungswünsche, die nach dieser Frist erfolgen, können sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach schriftlichem Rücktritt vom Mietvertrag und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden.

Dies gilt nicht unbedingt für kleinere Änderungswünsche. Wird der vereinbarte Termin ohne Absage oder Umbuchung nicht wahrgenommen, so berechnen wir 100% Stornogebühr.

4.3. Höhere Gewalt

Wird die Bootstour infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt (Hochwasser, Dauerregen, nicht bei kühlen Wetter, bedeckter Himmel oder örtlichen Gewittern) erheblich erschwert oder gefährdet so bietet **Alpina-Rafting Abenteuer und mehr...e.K.** aus Kulanz **einen** (!) Ersatztermin, welcher jedoch im gleichen Kalenderjahr wahrgenommen werden muss.

Noch 4.3. Wir erteilen aus keinem anderen Grund (als oben genannt zwei) **einen** Ersatztermin. Wir erheben für den Ausweichtermin einen Mehrkostenanteil von 20% des gesamten Mietpreises mind. jedoch EUR 30,00.

Ergeben sich die genannten Umstände nach Abholung bzw. Anlieferung, kann der Vertrag von Ihnen gekündigt werden. Eine Rückerstattung des Mietpreises ist davon ausgeschlossen. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung werden von Ihnen getragen.

4.4. Stornoentschädigungen und Bearbeitungsgebühren bei Umbuchungen sind sofort fällig.

5.0. Kälte- und Regenversicherung (siehe Vertragsbestimmungen)

5.1. Zu folgenden Konditionen bietet **Alpina-Rafting Abenteuer und mehr...e.K.** Ihnen eine Kälte- und Regenversicherung an, die einen Rücktritt vom Mietvertrag **ohne Stornierungskosten** möglich macht:

| | | |
|---|-----|--------------|
| Ausrüstung & Outdoormaterial pro Tag/Pers: | EUR | 5,00 |
| Boote bis 3 Personen pro Tag/Boot: | EUR | 15,00 |
| Boote über 3 Personen pro Tag/Boot: | EUR | 25,00 |

Der Mieter ist dann berechtigt, am Vorabend des Miettages zwischen 17:00 Uhr und 20:00 Uhr vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn Kälte (unter 15°C) oder dauerhafter, starker Regen angekündigt ist. Maßgeblich für diese Wetterangaben ist die Vorhersage bei www.wetter.com, oder www.wetterbote.de.

Um Missverständnisse zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, einen Bildschirmausdruck von der Wettermeldung zu machen. Ein Rücktritt wegen kühler Witterung und bedeckten Himmel ist nicht möglich. Der Rücktritt infolge wenn Kälte (unter 15°C) oder dauerhafter, starker Regen muss dem Vermieter mündlich (Tel. oder Mobil) mitgeteilt werden. Das Hinterlassen einer Nachricht auf einem Anrufbeantworter oder das Absenden eines Fax, einer E-Mail oder einer SMS gelten nicht als Rücktrittserklärung.

Der Vermieter stellt die Erreichbarkeit am Vorabend zwischen 17:00 Uhr und 20:00 Uhr und am Miettag von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr unter einer der folgenden Rufnummern sicher:

Tel.: **089-725 99 95** oder Mobil: **0172-741 15 66**

Mit Einverständnis des Vermieters ist ein Vertragsrücktritt wegen Kälte (unter 15°C) oder dauerhafter, starker Regen auch am 1. Mihtag möglich.

6.0. Unbekannte Gewässer (nur für Boote)

6.1. Bei Befahrungen von unbekanntem Gewässern im In- und Ausland ist es erforderlich sich bei den örtlichen Stellen (Wasserwirtschaftsamt, Gemeinde- / Stadtverwaltung, Freizeitverbänden, Polizei, Einheimischen usw.) Erkundigungen einzuholen.

6.2. Befahren von lizenzierten Gewässern unterliegt den staatlichen Behörden. Auskünfte über eine Befahrung werden durch die anliegenden Verbände und Unternehmen vermittelt. Bei Nichtbeachtung muss mit Entzug des Bootes, der Ausrüstung, einer entsprechenden Geldstrafe und Anzeige gerechnet werden. Der Mieter des Bootes haftet im vollen Umfang zuzüglich der entstandenen Abhol- und Ausfallkosten.

6.3. Für einen vereinbarten, angemessenen Betrag, arbeiten wir für Sie auch Bootstouren, weitere Aktivitäten mit Übernachtungsmöglichkeiten, Sehenswürdigkeiten und deren Gewässerkunde aus.

7.0. Natur-, Umweltschutz und Kultur

7.1. Bei Befahren von Gewässern ist den örtlichen, ökologischen Bestimmungen absolut Folge zuleisten. Im Allgemeinen werden

Noch 7.1. Sie durch Hinweisschilder, Informationsheftchen oder örtlichen anwesenden Personals an den offiziellen Einstiegstellen, Schutzgebieten und anderen Bereichen darauf hingewiesen.

7.2. Das Ein- und Aussteigen ist nur an den bekannten und vorgesehenen Stellen erlaubt. Bei Unfall oder Gefahr ist soweit möglich, Rücksicht auf die Natur und ihr Umfeld zu nehmen.

7.3. Betreten von Vogelschutzgebieten während der Brutzeit 15.03. - 15.08. ist strengstens untersagt. Sie werden gekennzeichnet durch blaue Schilder mit einem weißen fliegenden Vogel.

7.4. Befahren von Schutz- und Gefahrenzonen (Biotope, flache Fischlaichgründe, Wehranlagen usw.) ist verboten. Hinweisschilder mit roter Umrandung und durchgestrichenem Boot bzw. mit Totenkopf weisen rechtzeitig darauf hin. Das weiträumige Umfahren oder vorzeitige Aussteigen an den vorgesehenen Ausstiegstellen ist zwingend notwendig.

7.5. Das freie Camping und Anmachen von Bodenfeuer im Uferbereich ist meistens verboten. Informationen erhalten Sie bei den örtlichen Institutionen.

7.6. Bei der Mitnahme von Getränken und Verpflegung sollte nur auf bruchsichere, wenn möglich wieder verwendbare Behältnisse (Kunststoff, Metall) zurückgegriffen werden. Glasflaschen sind Verboten. Es dient Ihrer und anderer Sicherheit.

7.7. Müll und Speisereste, auch Zigarettenfilter müssen durch den Nutzer richtig und ordnungsgemäß entsorgt werden. Nutzen Sie dafür an den Anlegestellen die vorgesehenen Behältnisse oder nehmen Sie ihn nach Hause mit.

7.8. Das Vorbeifahren an Fischern, Bade- und Sonnengästen ist mit Ruhe und entsprechendem Respekt zu bewältigen.

7.9. Bei Vorbei- oder Durchfahrten von Ortschaften, Anlagen, Brücken usw. ist auf entsprechende Hinweise zu achten. Bei Zuwiderhandlung muss mit entsprechenden Maßnahmen, Geldstrafen und Anzeigen durch Gesetzeshüter gerechnet werden. Die anfallenden Kosten werden durch den Mieter in vollen Umfang getragen. **Alpina-Rafting Abenteuer und mehr...e.K.** wird je nach Sachstand den Mieter und dessen Personen von weiteren Unternehmungen ausschließen.

8.0. Unfälle, Hilfeleistung und Beschädigungen durch Dritte

8.1. Bei Unfällen mit Personenschäden, durch Sie oder andere muss die Bootsfahrt unterbrochen werden. Die örtlichen Rettungsorgane sind schnellstens zu benachrichtigen und das Eintreffen von ihnen ist abzuwarten. Der Transport auf dem Boot, von Verletzten bis zum Ziel ist Verboten.

8.2. Bei Unfällen von fremden Booten und Personen sind Sie verpflichtet Hilfe zuleisten. Die Sicherheit Ihrem Leben hat dabei Vorrang. Nehmen Sie Hilfsmittel (Paddel, Wurfsack oder andere Gegenstände) in Anspruch. Die örtlichen Rettungsorgane sind schnellstens zu benachrichtigen und das Eintreffen von ihnen ist abzuwarten.

8.3. Bei Beschädigung des ausgeliehenen Materials durch Dritte, sind die Personalien aufzunehmen und den Schaden schriftlich ggf. durch Zeugen bestätigen zu lassen. Bei schwerwiegenden Fällen sollte die örtliche Polizei hinzugezogen werden.

9.0. Handhabung und Übergaben der Mietgegenstände

9.1. Der Mieter ist für die richtige Handhabung des Mietmaterials auch gegenüber den weiteren Teilnehmern verantwortlich. Der Mieter kann vom Vermieter eine Einweisung verlangen. Die Notwendigkeit einer Einweisung muss rechtzeitig schriftlich

Noch 9.1. angekündigt und spätestens 48 Stunden vor Mietbeginn bei uns eingegangen sein.

Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Antritt der Aktivität vom ordnungsgemäßen Zustand des angemieteten Materials zu überzeugen. Werden dabei Mängel festgestellt, so sind sie dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Wenn diese Mängel die Einsatzbereitschaft des Materials beeinträchtigen können, so ist die Benutzung des Materials zu unterlassen.

9.2. Boote werden bei Anlieferung in aufgeblasenem Zustand dem Mieter übergeben und sind auch in diesem Zustand zurückzugeben. Es gelten die im Mietvertrag vereinbarten, offiziellen Übergabeorte (Ein- und Ausstiegstellen) und Übergabezeiten. Das Tragen der Boote zum Wasser bzw. vom Wasser zum Fahrzeug ist Sache des Mieters.

9.3. Wird die vereinbarte Übergabezeit vom Mieter um mehr als **30 Minuten** überschritten, so kann der Vermieter für jede angefangene halbe Stunde **EUR 25,00** geltend machen. Sollte die vereinbarte Übergabezeit um mehr als **1 Stunde** überschritten werden, ist der Vermieter **nicht** mehr verpflichtet, auf den Mieter zu warten. Wird ein Boot nicht am vereinbarten Miettag zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, für jeden weiteren Tag den Mietpreis zu berechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche vom Nachmieter gegenüber dem Mieter bleiben hiervon unberührt.

9.4. Der Mieter ist gehalten, das Boot schonend und sorgfältig zu behandeln, die jeweiligen Vorschriften (Schiffahrtsordnungen) einzuhalten und auf die Gefahrensymbole zu achten. Insbesondere darf das Boot nicht über den Boden geschleift werden und es darf erst dann beladen und betreten werden, wenn es sich in ausreichend tiefem Wasser befindet. Wehre und sonstige gefährliche Stellen sind zu umtragen, dabei sind alle schweren Gegenstände aus dem Boot zu entfernen. Liegt das Boot nicht im Wasser, z.B. bei Fahrtpausen oder beim Boottransport, so ist darauf zu achten, dass aufgeblasene Boote nicht der prallen Sonne ausgesetzt werden (Gefahr des Platzens durch Überdruck) ablassen auf Volumendruck.

10.0. Haftung bei Beschädigung und Verlust von Mietmaterial

10.1. Fehlende oder während der Mietzeit beschädigte Gegenstände sind vom Mieter zu ersetzen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die am ausgeliehenen Material während der Mietzeit entstehen. Rückgriffsansprüche des Vermieters gegenüber Dritten bleiben davon unberührt.

10.2. Bei Schäden an Booten sind die Reparatur-, Neben- und Ausfallkosten gemäß Bericht / Rechnung vom Mieter zu bezahlen.

10.3. Bei Totalschaden ist der Anschaffungswert zuzüglich Neben- und Ausfallkosten zu ersetzen. Der Vermieter kann sämtliche Forderungen mit der Kautions verrechnen. Hierzu zählen insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung des ausgeliehenen Materials.

Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, die genannten Geschäftsbedingungen gelesen und anerkannt zu haben. Die Punkte für Sicherheit, Natur und Umwelt wird er an die Teilnehmer weitergeben und befolgen.

München, den.....

10.4. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden oder Verlust der Mietgegenstände ab Ausgabe bis zur vollständigen Rückgabe.

11.0. Kautions für Leihmaterial

11.1. Die Kautions ist bei Abholung bzw. Übergabe des Leihmaterial in bar zu hinterlegen. Sie wird bei ordnungsgemäßer und vollständiger Rückgabe der Boote und des Zubehörs an den Mieter zurückgegeben. Dies enthebt den Mieter nicht von der Haftung versteckter, bei der Rückgabe des Bootes nicht sofort festgestellter Schäden.

12.0. Rückgabetermin an der Geschäftsstelle

12.1. Der Rückgabetermin und Zeitpunkt muss unbedingt eingehalten werden, da die Boote und die Ausrüstung für den nächsten Mieter vorbereitet werden müssen. Bei verspäteter Rückgabe werden für jede angefangene halbe Stunde **EUR 25,00** erhoben.

Ab **20:00 Uhr** ist keine Rückgabe möglich.

Wird ein Boot nicht am vereinbarten Miettag zurückgegeben, so wird der Mietpreis zu 100% für jeden weiteren Tag berechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche vom Nachmieter gegenüber dem Mieter bleiben hiervon unberührt.

12.2. Die Boote und die Ausrüstungsgegenstände sind sauber (ohne Müll, Holz, Steine, Sand usw.) trocken, abgepumpt und entsprechend der Anleitung für Bootsverpackung zurückzugeben. Die sonst durch uns durchgeführte Reinigung wird mit einer Aufwandsentschädigung von **EUR 42,00** durch den Mieter abgegolten. (**Die Kautions wird einbehalten**)

13.0. Gültigkeit von Prospekt- und Homepageangaben

Die im Prospekt bzw. auf der Homepage enthaltenen Angaben zu unseren Preisen und Material können durch den zeitlichen Abstand zwischen Drucklegung des Prospekts und Vertragsabschluss wegen Druckfehler o.ä. nicht mehr zutreffend sein. Wir behalten uns deshalb entsprechende Änderungen des Vertragsinhaltes vor. Maßgeblich hinsichtlich der geschuldeten Leistung ist vorrangig der Inhalt der Veranstaltungsbestätigung bzw. der Rechnung in Verbindung mit sonstigen, wirksam getroffenen Abreden.

14.0. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München

15.0. Gültigkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages einschließlich dieser Veranstaltungsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Veranstaltungsvertrages zur Folge. Ergänzend gelten insbesondere die Bestimmungen des § 651 a ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Stand 1/2012.

Unterschrift des Mieters.....